

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsgründe festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur oder dem Oberrichter anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10.

Die im §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Wartburg, den 22. April 1894.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf v. Caprivi.

2. Militär = Wesen.

Das im Anhang zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtet, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
---------	---	---	--

A. Königreich Preußen.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

18.	Landkreis Wiesbaden mit den Städten Biebrich*) und Hochheim.	Wiesbaden.	Landrath des Landkreises Wiesbaden.
-----	--	------------	-------------------------------------

G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

9.	Aushebungsz-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwann.	Rostock.	Oberst a. D. von Duirow zu Warnemünde.
----	--	----------	--

Berlin, den 20. April 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Voetticher.

*) Nicht Biebrich-Mosbach.

